

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung – Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit

I. Einleitung

Der Anteil der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung an den polizeilich bekannt gewordenen Straftaten betrug im Jahre 2002 53.860 Fälle von 6.507.394 Straftaten insgesamt (das stellt 0,83 % dar). An Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen wurden 15.006 Fälle (0,23 %) polizeilich erfasst. Die Strafverfolgungsstatistik wiederum liefert stark reduzierte Zahlen: Es wurden insgesamt 893.005 Straftaten, hiervon 8.450 (0,94 %) solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung - darunter 2.613 (0,29 %) sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen - abgeurteilt.

Obwohl es sich somit bei sexuellen Gewaltdelikten um ein vergleichsweise selten begangenes Verbrechen handelt, ist ohne Zweifel, dass in den letzten Jahren auf diesem Gebiet durch eine Reihe prominenter Fälle eine Sensibilisierung der Bevölkerung stattgefunden hat.

Einschneidende Veränderungen des Sexualstrafrechts erbrachte das 33. Strafrechtsänderungsgesetz, das 1997 beschlossen wurde: Geändert wurde der § 177 – bis dahin „Vergewaltigung“ – und der § 178 – bis dahin „sexuelle Nötigung“: So wurden die Tatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung in einer Strafvorschrift zusammengefasst: § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (siehe angehängten Gesetzestext).

Es können nunmehr auch Männer Opfer einer Vergewaltigung werden (sei es durch eine Frau oder einen Mann). Des weiteren ist die frühere Beschränkung auf „außereheliche“ sexuelle Handlungen gestrichen worden. Es wurde jedoch auch der Kreis der sowohl die Vergewaltigung als auch die sexuelle Nötigung kennzeichnenden „klassischen“ Nötigungsmittel „Gewalt“ und „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ aufgebrochen und um das Merkmal „Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“ erweitert. Nur kurze Zeit nach Änderung der §§ 177 bis 179 StGB durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz wurden durch das am 1. April 1998 in Kraft getretene 6. StrRG erneut Änderungen im materiellen Sexualstrafrecht vorgenommen. Es wurden durch die Absätze 3 und 4 besondere Qualifikationsfälle hinzugefügt, der vorherige Absatz 2 ist in Absatz 5 und der frühere Absatz 4 in den neuen § 178 versetzt und erheblich verschärft worden¹.

¹ SK-Wolters/Horn, § 177, Rn 1 a.

II. Fragestellung

Von besonderem Interesse ist, ob sich die **Intentionen der Gesetzesänderung von 1997 und 1998** verwirklicht haben, insbesondere, ob es nun Fälle gibt, in denen sich unter den Opfern Männer befinden und unter den Tatverdächtigen Frauen. Außerdem gilt es zu untersuchen, wie viele Delikte innerhalb einer bestehenden Ehe begangen wurden. Des Weiteren soll untersucht werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die neue dritte Alternative („Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“) als verwirklicht angesehen wird.

Ein zweiter Schwerpunkt des Erkenntnisinteresses bildet der **Selektionsprozess**, der im Laufe eines Strafverfahrens – hier im Bereich von Sexualdelikten – stattfindet.

Hinter dem Terminus des Selektionsprozesses verbirgt sich die Erfahrung, dass nicht jede Anzeige zur Anklage kommt, nicht jede Anklageerhebung eine Hauptverhandlung zur Folge hat und nicht jeder Prozess mit einer Verurteilung endet. Hier ist von Interesse, dass nicht Rechtsregeln das Entscheidungsverhalten der Strafverfolgungsinstanzen allein steuern, sondern lediglich einen Rahmen zur Entscheidung abgeben. Das Augenmerk soll daher auch auf „außerrechtlichen“ Faktoren liegen, sei es die Persönlichkeit von Täter und Opfer, deren Beziehung zueinander oder ihr Verhalten vor oder während der Tat. Ist z.B. die Wahrscheinlichkeit einer Verfahrenseinstellung höher, wenn zwischen Tatverdächtigen und Opfer eine intime Beziehung bestand? Anhand solcher Fragen soll untersucht werden, weshalb Anzeigen nicht in einer gerichtlichen Verurteilung enden, um mögliche Fehlsteuerungen aufzudecken.

Zugleich ist zu verfolgen, mit welcher strafrechtlichen Bewertung ein angezeigter Sachverhalt den Strafverfolgungsprozess durchläuft, in welchem Umfang die einzelnen Instanzen in der Bewertung übereinstimmen bzw. voneinander abweichen und welche Faktoren zu finden sind, die eine Divergenz oder Konsistenz zur Folge haben (**Definitionsprozess**). Besonders interessiert hierbei, wann eine Herabstufung des Tatvorwurfs erfolgt und welche Faktoren hierfür eine Rolle spielen.

Ein spezielles Augenmerk soll auf den **Opferschutz** gelegt werden, der gerade in den letzten Jahren durch eine Vielzahl gesetzlicher Änderungen verstärkt worden ist. Sind diese Reformen nur gut gemeint oder haben sie tatsächlich die Praxis verändert, von welchen opferschutzrechtlichen Möglichkeiten wird Gebrauch gemacht und welche werden nicht genutzt.

Der ermittelte Sachverhalt ist ein weiterer der zu untersuchenden Aspekte. Dabei gilt es zu eruieren, welches Delikt dem Tatverdächtigen / Täter zur Last gelegt wird, welche Tatmittel verwendet wurden, wie sich Opfer und Tatverdächtiger / Täter während der Tat verhalten haben sowie ursächliche Faktoren, soweit sie ermittelbar sind. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, wie Opfer und Tatverdächtiger / Täter zu einander standen, ob sie sich bereits kannten, ob sie in der Vergangenheit oder auch noch zur Tatzeit eine Beziehung führten und ob es - anders als in den Medien dargestellt - eher eine Ausnahme ist, dass sexuelle Gewaltdelikte überfallartig durch einem fremden Täter geschehen.

Des Weiteren sollen personenbezogene Merkmale von Täter / Tatverdächtigen und Opfer, wie Alter, Geschlecht, Nationalität, Beruf und Familienstand herausgefiltert werden.

III. Forschungsstand

Sexualstraftaten und deren Begleitumstände sind Gegenstand von Untersuchungen auf medizinischem, psychologischem und kriminologisch-juristischem Gebiet. Die Forschung im medizinischen Sektor zielt darauf ab, dem Arzt, dem Untersuchungen im Zusammenhang mit Sexualdelikten obliegen, eine standardisierte Vorgehensweise als Grundlage für die spätere gutachterliche Tätigkeit an die Hand zu geben². Daneben fließen neueste Erkenntnisse aus den Fachbereichen der Humangenetik und der Immunologie ein³.

Unter psychologischen Aspekten sollen, neben der Betreuung von Deliktsoffern, Erkenntnisse gesammelt werden, die anhand von Opfer- und Täterprofilen Vorhersagen über die Gefährdungssituation eines bestimmten Personenkreises oder über die künftige Straffälligkeit eines Täters erlauben⁴. Hier liegt primär die Schnittstelle mit den Kriminologen und Juristen, die sich bei der Tätersuche und der juristischen Beurteilung eines Falles dieser Aussagen bedienen.

Untersuchungen, die meiner Fragestellung entsprechen, existieren bisher in nur sehr beschränktem Ausmaß. Eine umfassende Forschungsarbeit schrieb Udo Steinhilper⁵, die allerdings bereits 1986 veröffentlicht wurde. Aus neuerer Zeit stammt eine Untersuchung von Menzel und Peters⁶, die 2003 veröffentlicht wurde. Diese behandelt jedoch allein den Definitionsprozess.

² Riedel-Reidemeister, S. 3.

³ Ebenda.

⁴ Ebenda.

⁵ Steinhilper, Udo, Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, Konstanz 1986.

⁶ Menzel, Birgit/Peters, Helge, Eine definitionstheoretische Untersuchung, Konstanz 2003.

Eine so umfassende Untersuchung, wie die hier beschriebene, ist nach meinem Kenntnisstand in den letzten 20 Jahren nicht erfolgt. Es gibt zwar viele Studien, die sich z.B. mit den einzelnen Fakten der sexuellen Gewalt befassen, wie z. B. Tatort, soziale Stellung von Täter und Opfer, Bekanntschaftsgrad etc., oder Untersuchungen, die sich mit den Auswirkungen der Tat auf das Opfer beschäftigen sowie Dunkelfeldforschungen und Arbeiten, die Einstellungen und Vorurteile in der Bevölkerung darstellen. Dagegen gibt es keine aktuellen Studien, die die juristische Beschreibung der Delikte, die Reaktion und Verfahrensweisen der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte sowie den Opferschutz in einem Komplex untersuchen. Einer aktuellen Forschung auf diesem Gebiet bedarf es insbesondere auch im Hinblick auf die umfassende Strafrechtsreform von 1998, die das gesamte Sexualstrafrecht veränderte.

IV. Methodische Vorüberlegungen und Untersuchungsmaterial

1. Dokumente der Strafgerichtsbarkeit: Strafakten

Wesentliche Dokumente der Tätigkeit der Strafgerichtsbarkeit sind Verurteiltenstatistiken und Strafverfahrensakten. Die Verurteiltenstatistiken sind für die geplante Arbeit in nur eingeschränktem Maße brauchbar. Die von ihr festgehaltenen Daten beschreiben gerade nicht das, was von besonderem Interesse ist: Die Kontexte, in die das Handeln eingebettet gesehen wird, das als sexuelle Gewalt definiert wird.

Im Mittelpunkt der Studie steht daher die Analyse von Strafakten zur sexuell motivierten Gewaltdelinquenz. Sie dienen als Kommunikationsträger zwischen den am Verfahren beteiligten Personen und Instanzen und den nicht an der Beschaffung und Erstellung der Informationen beteiligten Instanzen als Entscheidungsgrundlage⁷. Alle wichtigen Handlungen im Ablauf eines Strafprozesses werden in schriftlicher Form festgehalten: Anzeigeformulare, Einsatzberichte, Vernehmungsprotokolle, Anträge, Verfügungen, Beschlüsse, Urteile u. v. a. m. Außerdem dokumentieren sie alle von externen Instanzen und Personen gelieferten Informationen: Strafregisterauszüge, medizinische und psychologische/psychiatrische Gutachten, Ergebnisse von Laboranalysen etc. Zwar sind Strafverfahrensakten lückenhaft: Die Akteninhalte dokumentieren nur das, was im sachlich-rechtlichen Rahmen einer ordnungsgemäßen Amtsführung und des „Strafverfahrensrechts“ legitimierbar und was „zur Legitimation des Handelns und der Entscheidungen der Sanktionsträger im negativen wie im positiven Sinne unbedingt notwendig ist“⁸. Diese Selektivität schränkt die Brauchbarkeit von Akten für die Ermittlung von Diskrepanzen zwischen Handlungen im Strafprozess und ihrer Verschriftlichung ein. Geht es dagegen um das Entscheiden und Handeln der am Prozess Beteiligten, fällt die

⁷ Göppinger, S. 74 ff.; Wagner, 1979, S. 16.

⁸ Wagner, 1979, S. 17.

Selektivität nicht ins Gewicht. Was die Rekonstruktion des Vorfalles, der die Strafverfolgung ausgelöst hat, anbelangt, erfahren wir die „Wirklichkeit der Kriminalität“ in der Tat durch den Filter der damit befassten Instanzen⁹. Es gibt einen breiten Bereich verlässlicher Daten, wie z. B. biographische Daten von Opfer und Beschuldigten. Hinsichtlich anderer Daten ist nicht in allen Fällen die Information den Akten zu entnehmen, soweit dies jedoch der Fall ist, sind sie zuverlässig¹⁰.

Was den Entscheidungsablauf anbelangt, sind Akten gerade darauf angelegt, diesen zu dokumentieren: Sie zeigen den Gang des Strafverfahrens auf, denn die strafrechtliche Untersuchung vollzieht sich in einem formalisierten Verfahren, das in einem sich von Lage zu Lage entwickelnden Vorgehen besteht¹¹. Dieses Prozedieren muss in den Akten seinen Niederschlag finden¹². Ergo bedeutet eine verfahrens- und entscheidungsgerechte Konstruktion von Wirklichkeit keine Einschränkung bezüglich der Zuverlässigkeit von Strafakten als Datenbasis, wenn die Analyse gerade auf die Untersuchung dieser selektiven Realität abzielt¹³. Da es zudem keine andere Informationsquelle gibt, die so umfassend ein Strafverfahren beschreibt und die unter vertretbarem ökonomischen Aufwand Zugang zu einer für die Untersuchung notwendigen Vielzahl von Fällen verschafft, sind Akten das geeignete Mittel, um die Prozesse der Entscheidungsfindung zu analysieren¹⁴.

2. Welche Akten kommen in Betracht?

Es findet eine Vollerhebung aller im Jahre 2002 bei den Staatsanwaltschaften Göttingen und Braunschweig anhängigen sexuellen Nötigungs- und Vergewaltigungsverfahren statt. Diese Verfahren haben bereits einen staatsanwaltschaftlichen Abschluss gefunden, sei es durch Einstellung oder Anklage. Des weiteren dürfte in fast allen Fällen bereits eine Verurteilung in erster Instanz erfolgt sein. Der von der Staatsanwaltschaft Göttingen erstellte Auszug aller für die Untersuchung in Betracht kommenden Akten weist eine Anzahl von 105 Akten auf, der Auszug aus Braunschweig ca. 170, so dass letztendlich knapp 300 Akten Gegenstand der Untersuchung sein werden.

Untersucht werden im Gegensatz zu der Erhebung von Menzel/Peters sowohl Einstellungen als auch Verurteilungen. In der geplanten Arbeit soll insbesondere gerade der Selektionsprozess und die damit eventuell im Zusammenhang stehenden Auffälligkeiten eruiert werden.

⁹ Steinhilper, S. 59.

¹⁰ Steinhilper, S. 59.

¹¹ Steinhilper, S. 60.

¹² Kleinknecht, 1977, S. 723.

¹³ Steffen, 1977, S. 92.

¹⁴ Vgl. dazu Steinhilper, S. 60; Steffen, 1977, S. 89 ff; Dölling 1984, S. 269 ff.

Zudem kommen nur Taten in Betracht, bei denen ein Tatverdächtiger ermittelt wurde. Dies liegt auf der Hand, da ansonsten der Aufgabenstellung gar nicht Genüge getan werden könnte. Eine Einbeziehung der Unbekanntsachen hätte die Aktenzahl zu sehr in die Höhe getrieben, der Erkenntnisgewinn wäre jedoch gering gewesen.

Für die Auswahl der von mir zu untersuchenden Akten ergibt sich, dass die Akten vor dem 6.StrRG nicht in Frage kommen.

Sollten Akten, die aus dem Jahrgang 2002 stammen, Fälle behandeln, die von vor der Strafrechtsänderung von 1998 stammen, so beinhaltet der Erhebungsbogen eine Möglichkeit, auch die alten Strafrechtsnormen zur Auswertung heranzuziehen.

3. Forschungsinstrument

Die Aktenanalyse wird anhand eines Aktenerhebungsbogen durchgeführt, der Fragen zu den unten (siehe V.) aufgeführten Untersuchungsbereichen enthält und bereits zusammen mit einer am Lehrstuhl tätigen Sozialwissenschaftlerin erstellt wurde. Der in elektronischer Form konstruierte Bogen basiert auf Access, so dass die zu verwertenden Daten direkt vor Ort in der Staatsanwaltschaft in das Notebook eingegeben werden können.

Dabei kann ein Erhebungsbogen mehrere Tatverdächtige und mehrere Opfer aufnehmen.

V. Vorläufige Gliederung der Untersuchungsbereiche

1. Phänomenologie

a. Tatmerkmale

- Tatort
- Tatzeit
- Mehrere Täter, mehrerer Tatbeteiligte

b. Tätermerkmale

- Biographische Daten wie Alter, Geschlecht, Beruf, Nationalität, Familienstand
- Einschlägige Vorstrafen

c. Opfermerkmale

- Biographische Daten wie Alter, Geschlecht, Beruf, Nationalität, Familienstand
- Frühere Opfererfahrungen

d. Täter-Opfer-Beziehung

2. Die Auslösung der Strafverfolgung

a. Eigenwahrnehmungen der Polizei

- Spielt bei sexuell motivierten Gewaltdelikten eine eigene Straftatdeckung durch die Polizei eine nur untergeordnete Rolle?

b. Die Anzeige

- Welche Taten gelangten durch eine Anzeige des Opfers zur Kenntnis der Polizei?
- Gründe, die zu einer Anzeige führen, falls ermittelbar
- Welche Taten gelangten durch eine Anzeige eines / einer Dritten zur Kenntnis der Polizei?
- Hat die Person des / der Anzeigenden Einfluss auf die Strafverfolgung?

3. Die Polizei im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle

a. Ermittlungsintensität und Ermittlungshandlungen

- Je intensiver die polizeiliche Ermittlungsintensität, desto höher die Wahrscheinlichkeit einer Anklage?
- Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden durchgeführt?
- Ermittlungsintensität abhängig von personenbezogenen Merkmalen?
- Ermittlungsintensität abhängig von tatbezogenen Merkmalen?
- Ermittlungsintensität abhängig von verfahrensbezogenen Merkmalen?
- Ermittlungsintensität abhängig von Täter-Opfer-Beziehung?

b. Definition der angezeigten Sachverhalte

4. Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle

a. Definition durch die Staatsanwaltschaft

aa. Übereinstimmung mit der Definition durch die Polizei

bb. Personen-, tat- und verfahrensbezogene Merkmale und staatsanwaltschaftliche Tatbewertung

- Die Entscheidung darüber, ob die Staatsanwaltschaft der Definition der Polizei folgt, resultiert nicht nur aus den Geschehensabläufen, sondern auch aus den Personenmerkmalen der Täter und der Opfer. Beeinflussen etwaige Merkmale von Täter und Opfer das Definitionsverhalten der Staatsanwaltschaft?

b. Die Entscheidung zwischen einer Einstellung und einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft

- Einstellungsgründe
- Erledigungsentscheidung abhängig von Tatmerkmalen, Opfer- und Tätermerkmalen?

5. Das Zwischenverfahren im Prozess strafrechtlicher Kontrolle

a. Wahl des Gerichts

b. Eröffnung des Hauptverfahrens

6. Das Gericht im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle

a. Definition durch das Gericht

aa. Übereinstimmung mit der Definition der Staatsanwaltschaft

bb. personen-, tat- und verfahrensbezogene Merkmale im Zusammenhang mit der Definition

b. Die Entscheidung des Gerichts

aa. Freisprüche

bb. Einstellungen

cc. Strafen

dd. Strafzumessung

- Entscheidung abhängig von Tatmerkmalen, Opfer- und Tätermerkmalen?

7. Opferschutz

- In welchen Fällen fand eine körperliche Untersuchung gem. § 81 d Abs.1 Satz 1 StPO statt?
- In welchen Fällen Zeuginnenbegleitung?
- In welchen Fällen ein Adhäsionsverfahren?
- In welchen Fällen Ansprüche aus dem Opferentschädigungsgesetz (Vermerk der Akteneinsicht)?
- In welchen Fällen nahm das Opfer die Rolle der Nebenklägerin ein?

8. Rechtsmittel

a. Berufung

b. Revision

VI. Datenschutz

Die Staatsanwaltschaften Göttingen und Braunschweig haben aufgrund des vorgelegten Datenschutzkonzeptes Akteneinsicht genehmigt.

Dieses Datenschutzkonzept lehnt sich an bewährte Verfahren an, die in früheren Aktenuntersuchungen durch die Abteilung Kriminologie entwickelt worden sind. Es betrifft die Datenerhebung, die ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Staatsanwaltschaft stattfindet. Das Datenmaterial (das Notebook sowie die CD-Roms) werden in einem Stahlschrank der Abteilung der Kriminologie verwahrt. Die Datenerhebung erfolgt bereits anonymisiert durch Zuweisung einer Projektfallnummer. Nach Abschluss der Auswertungsarbeiten werden die auf EDV gespeicherten Daten gelöscht.

Anhang: Gesetzestexte

§ 177 StGB. Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a.) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b.) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 StGB. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.